



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Team 86.06 Infrastruktur Straße
z. Hd. Herrn Papsthart
im Hause

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Baurecht und Fachaufsicht
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	Herr Weisker
Mein Zeichen	63.01/K 121 – 2/6
Durchwahl	(0511) 616-22790
Telefax	(0511) 616-1123878
E-Mail	63.01.Planfeststellung @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 04.04.2023

Verzicht auf Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 VII VwVfG

Ihr Antrag vom 29.06.2022

Baumaßnahme:

K 121 OD Otze- Herstellung von Querungshilfen an den Ortseingängen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Papsthart,

das obengenannte Bauvorhaben kann ohne vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung durchgeführt werden. Von der Maßnahme sind in der Gemarkung Otze das Flurstück 335/9 der Flur 7 sowie das Flurstück 179/5 der Flur 8 betroffen.

Grundlage dieser Entscheidung ist der o.g. Antrag mit folgenden Unterlagen:

- Kurzerläuterungsbericht vom 13.06.2022
- Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000
- Lagepläne im Maßstab 1:250 vom 28.09.2022 (Fünf Blätter)
- Ausbauquerschnitte 1-1 bis 4-4 im Maßstab 1:50 vom 13.06.2022 (Vier Blätter)
- Verkehrsführung während der Baumaßnahme

sowie die im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, und 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2501 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover

IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Hinweise:

1. Die gegenüber den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.
2. Hinsichtlich aller Erdarbeiten wird auf die Bestimmungen des NDSchG hingewiesen. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).
3. Seitens des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes gelten folgende Hinweise:

Baustelleneinrichtungsfläche, Fahrtrassen/ Baustraßen oder temporäre Lagerflächen sind vorrangig auf befestigten (z.B. versiegelten oder geschotterten) Flächen anzulegen. Bei der Nutzung unbefestigter Böden sind erhöhte Anforderungen an den Schutz des Bodens und der Bodenfunktionen umzusetzen.

Alle unbefestigten (durchwurzelbaren) Böden, die als Fahrtrassen für Baumaschinen/ Baufahrzeuge oder als sonstige Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden sollen, sind mit Stahlplatten oder Baggermatten vor Bodenschadverdichtung zu schützen.

Durch die Baumaßnahme eingetretene schädliche Bodenverdichtungen im Bereich durchwurzelbarer Böden sind fachgerecht zu beseitigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.27 Bodenschutz Ost umgehend zu informieren. Ansprechpartnerin: Nadine Beer, Tel.: 0511 / 616 23317, Email: Nadine.Beer@Region-Hannover.de.

Bei Austritt von Betriebsstoffen oder sonstigen wasser-/ umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle etc.) ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren. Eine Ausbreitung in die Umwelt ist umgehend zu verhindern. Kontaminiertes Bodenmaterial ist umgehend auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Durch Belastungen oder Befahrungen von unbefestigten Bodenbereichen mit schweren Baumaschinen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten oder durch die Lagerung von Materialien können Bodenverdichtungen die natürliche Funktion des Bodens nachhaltig schädigen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen und einer hohen Bodenfeuchtigkeit steigt die Gefahr, dass der Boden durch die Belastung mit schwerem Gerät stark verdichtet wird und z. B. anfallendes Niederschlagswasser in der Folge nur sehr verzögert versickert. Zur Vermeidung von Folgeschäden (z. B. Stauwasser- und Pfützenbildung, beeinträchtigtes Pflanzenwachstum etc.) wird empfohlen, z. B. standort- und maßnahmenangepasste Bodenschutzsysteme zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenverdichtungen einzusetzen. Eintretene schädliche Bodenverdichtungen sind durch eine nachträgliche (tiefe) Bodenlockerung zu beheben.

Begründung:

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung.

Für das Vorhaben muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

durchgeführt werden.

- Andere öffentliche Belange sind nicht berührt.
- Die Träger öffentlicher Belange haben der Maßnahme zugestimmt.
- Erforderliche behördliche Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.
- Rechte anderer werden nicht beeinflusst.
- Mit den vom Plan Betroffenen ist eine wirksame Vereinbarung getroffen worden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Weisker)

